

### **3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg vom \_\_\_\_\_**

#### Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am ..... folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 Abs.2 und Abs. 7 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfalle eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen. Genehmigungsbedürftige Arbeiten dürfen nur innerhalb der Dienstzeiten der Friedhofsgärtner ausgeführt werden.

#### **Artikel 2**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **Artikel 3**

Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Tiefenreihengrabstätten in anonymen Fluren
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenreihengrabstätten in anonymen Fluren

b) Wahlgrabstätten

- Einzel- oder Mehrfachwahlgrab
- Tiefengrab
- Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung
- Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung
- Kolumbarien

c) Ehrengabstätten

### **Artikel 4**

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Buchstabe d gestrichen, Abs. 4 wird komplett gestrichen
- b) Absatz 5 wird zu Absatz 4  
Absatz 6 wird zu Absatz 5

### **Artikel 5**

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur

- a) anlässlich eines Todesfalles
- b) an Personen über 60 Jahren

nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Abs. 4 wird zu Abs. 6

Abs. 5 wird zu Abs. 7

Abs. 6 wird zu Abs. 8

Abs. 7 wird zu Abs. 9

Abs. 8 wird zu Abs. 10

Abs. 9 wird zu Abs. 11

Abs. 10 wird zu Abs. 12  
Abs. 11 wird zu Abs. 13  
Abs. 12 wird zu Abs. 14

Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt.

(4) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall (als Asche oder Leichnam) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Breite der Gedenktafeln beträgt 50 cm, die Höhe 40 cm. Sie müssen eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Grabmäler entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

(5) Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall (als Asche oder Leichnam) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Grabmäler müssen auf einem bodengleichen Sockel befestigt sein. Dieser muss so eingebaut sein, dass ein Überfahren mit Rasenmähern möglich ist. Die Länge des Sockels beträgt 70 cm, die Breite 20 cm und die Mindeststärke 5 cm. Die Grabdenkmäler dürfen höchstens eine Breite von 65 cm, eine Höhe von 110 cm und eine Stärke von 16 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Grabmäler entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

## **Artikel 6**

§ 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen in allen Grabstätten, außer Ehrengrabstätten beigesetzt werden.

(3) Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die im Todesfall (als Asche) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. In ihr können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Breite der Gedenktafeln beträgt 50 cm, die Höhe 40 cm. Sie müssen eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch in Kolumbarien, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(5) In Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Absatz 7 wird gestrichen  
Absatz 8 wird zu Absatz 7

### **Artikel 7**

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 20 nicht für anonyme Grabfelder und Rasengrabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **Artikel 8**

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **Artikel 9**

§ 39 wird wie folgt neugefasst:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, .....

Jungnitsch  
Bürgermeister